



Checkliste

Zur Anmeldung Ihres Kindes benötigen wir folgende Dokumente (X) von Ihnen:

	Mutter ledig	Mutter geschieden	Eltern verheiratet	Eltern nicht verheiratet	Erledigt
Reisepass (Kopie) ¹ (nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit)	X	X	X	X	<input type="checkbox"/>
Geburtsurkunde Mutter	X	X	X	X	<input type="checkbox"/>
Geburtsurkunde Vater	X	X	X	X	<input type="checkbox"/>
Eheurkunde		X	X		<input type="checkbox"/>
Scheidungsurteil		X			<input type="checkbox"/>
Vaterschaftsanerkennung/ gemeinsame Sorgeerklärung	X	X		X	<input type="checkbox"/>

► Ausländische Urkunden werden mit deutscher Übersetzung durch einen Dolmetscher (nach ISO-Norm) bzw. in internationaler Form benötigt.

Standesamt



Rund um die Geburt – Wichtige Informationen

¹ Das Original Ihres Reisepasses legen Sie bitte direkt im Standesamt vor.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
A. Familienstand der Mutter „ledig“ (d. h. Sie waren bisher noch nicht verheiratet)	4
B. Familienstand der Mutter „verheiratet“ (die Eltern sind miteinander verheiratet)	6
C. Familienstand der Mutter „geschieden“ oder verwitwet“	7
D. „Sonderfälle“ für verheiratete und nicht verheiratete Eltern	8
E. Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit	9
Ansprechpartner*innen im Standesamt	10
Öffnungszeiten des Standesamts	10
Öffnungszeiten des Bürgerbüros	10
Gebühren	11
Impressum	11
Checkliste	12

Gebühren

Sie erhalten nach der Beurkundung gebührenfreie Geburtsurkunden für die Beantragung von Elterngeld, Kindergeld und zur Vorlage bei der Krankenkasse.

Diese werden für den entsprechenden Zweck jeweils **nur einmal ausgestellt** und im Original bei den Anträgen mit abgegeben.

Weitere Geburtsurkunden sind gebührenpflichtig.

Die erste Urkunde kostet 10 €, jede weitere im selben Arbeitsvorgang erstellte Urkunde 5 €. Diese können in deutschsprachiger oder mehrsprachiger Fassung ausgestellt werden und sind im DIN A4- oder DIN A5-Format (mehrsprachig nur DIN A4) erhältlich.

Die Gebühren können per EC-Karte oder bar bei Abholung der Urkunden entrichtet werden.

▶ Bitte geben Sie die Anzahl der benötigten Urkunden ganz unten auf der vorgesehenen Zeile der Geburtsanzeige des Krankenhauses an.

IMPRESSUM

Stadt Burgwedel

Fuhrberger Straße 4
30938 Burgwedel
Telefon: 05139 8973-0
Telefax: 05139 8973-491
E-Mail: info@burgwedel.de
Internet: www.burgwedel.de

Die Stadt Burgwedel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie wird vertreten durch:
Axel Düker
Bürgermeister

Bildquellen: pixelio.de, pixabay.de, privat

Ansprechpartner*innen im Standesamt

Sie können gerne mit uns telefonisch, per E-Mail (Standesamt@Burgwedel.de) oder persönlich Kontakt aufnehmen:

Die **Buchstaben-Zuordnung** richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes.

A, B, C, D, E, F	Frau Wippermann Telefon: 8973-321	Raum 2.16
G, H, I, J	Frau Spitzner Telefon: 8973-318	Raum 2.14
K, L, M, N	Frau Timme Telefon: 8973-331	Raum 2.12
O, P, Q, R	Frau Schwarzlos Telefon: 8973-327	Raum 2.10
S, T, U, V, W, X, Y, Z	Frau Wittenberg/ Frau Weitzel Telefon: 8973-319	Raum 2.13
Servicestelle: Geburtsurkunden, Mutterschafts-/Vaterschaftsanerkennung (gerne auch vor der Geburt-siehe S. 5-), Namenserteilung	Frau Berg-Wierling Telefon: 8973-320	Raum 2.15

Öffnungszeiten des Standesamts:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr (ab 01.10.2018)
Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten können Sie telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: (Abholung Ihrer fertigen Geburtsurkunde)

Montag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Vorwort

Liebe Eltern,

Sie erwarten ein Kind oder sind bereits Eltern geworden? Zur Geburt wünschen wir Ihnen alles Gute und Ihrem Kind einen glücklichen und zufriedenen Lebensweg.



Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen eine Hilfe dabei sein, welche Unterlagen Sie auf jeden Fall mit ins Krankenhaus nehmen sollten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie (je nach Ihren persönlichen Verhältnissen) die Unterlagen aufgelistet, die das Standesamt für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigt.



Reichen Sie die Urkunden bitte stets im Original ein (keine Fotokopien). Nachdem der Bote des Krankenhauses die Geburtsanzeige mit Ihren persönlichen Unterlagen im Standesamt abgegeben hat, erhalten Sie diese Unterlagen nach der Beurkundung der Geburt selbstverständlich zurück.

Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass zusätzliche Angaben oder Unterlagen notwendig sind, werden Sie vom Standesamt umgehend schriftlich oder telefonisch benachrichtigt.

Falls wir noch Fragen haben, würden wir Sie auch gerne zurück rufen oder Ihnen eine E-Mail schreiben. Bitte geben Sie auf der Geburtsanzeige Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse an.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne unter den auf Seite 10 aufgeführten Telefonnummern an. Wir beraten Sie gerne – auch schon vor der Geburt Ihres Kindes.

Das Standesamt benötigt unterschiedliche Unterlagen – das ist abhängig vom Familienstand der Mutter.

A. Familienstand der Mutter:

„ledig“ (d. h. Sie waren bisher noch nicht verheiratet)

1. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister beider Elternteile
 2. gültiger Reisepass bzw. Personalausweis beider Elternteile
 3. bei Auslandsbeteiligung ist die Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich
 4. ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen
- ▶ Falls bereits eine **Vaterschaftsanerkennung** und evtl. auch eine **Sorge-rechtserklärung** durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde, zusätzlich
5. beglaubigte Abschrift der **Vaterschaftsanerkennung** und **Zustimmungs-erklärung** der Mutter
 6. beglaubigte Abschrift der **Sorgerechtersklärung** (sofern eine Erklärung abgegeben wurde)

E. Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

1. Vorlage des gültigen Reisepasses/Reiseausweises für Flüchtlinge und des Aufenthaltstitels im Original (werden von uns kopiert und selbstverständlich sofort wieder ausgehändigt)
2. Nationale ID-Karten
3. Ausländische Urkunden in internationaler/mehrsprachiger Fassung oder mit deutscher Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Dolmetscher

▶ Welche Urkunden vorgelegt werden müssen, entnehmen Sie bitte den auf Sie zutreffenden Erläuterungen zum Familienstand der Mutter.



D. „Sonderfälle“ für verheiratete und nicht verheiratete Eltern

In einigen Fällen kann die Beurkundung einer Geburt „komplizierter“ sein, so dass weitere Unterlagen von Ihnen benötigt werden.

Treffen folgende Beispiele auf Sie zu, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig **vor der Geburt** beim Standesamt zu informieren:

- ▶ Die Mutter ist geschieden.
- ▶ Die Eheschließung erfolgte im Ausland.
- ▶ Die Scheidung ist beantragt.
- ▶ Die Mutter ist noch verheiratet.
Der Ehemann ist aber nicht der Vater des Kindes.

Hierbei handelt es sich nur um einige Beispiele. Auch in anderen Situationen kann es empfehlenswert sein, sich **vor der Geburt** mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

- ▶ Ein tot geborenes Kind kann auf Wunsch der Eltern mit Vor- und Familiennamen in das Geburtenbuch eingetragen werden. Für die Bestimmung der Vornamen und des Geburtsnamens gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.



Zusätzliche Informationen für Mütter, die nicht verheiratet sind:

- ▶ **Wie kann der Vater des Kindes gleich als Vater im Geburtenregister eingetragen werden?**

Die Vaterschaft wird durch die Anerkennungserklärung des Vaters festgestellt. Diese wird jedoch nur wirksam, wenn Sie der Erklärung als Mutter zustimmen. Gegebenenfalls sind noch weitere Zustimmungserklärungen notwendig, z. B. wenn Sie minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig sind.

Die Anerkennungserklärung des Vaters und die Zustimmungserklärung der Mutter müssen öffentlich beurkundet werden

- bei einem Jugendamt,
- bei einem Standesamt (z. B. an Ihrem Wohnsitz) oder
- bei einem Notar (hier gebührenpflichtig)

Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes empfehlenswert.

Wenn der Vater zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, kann eine Klage zur Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht erhoben werden. Das Jugendamt informiert Sie gerne über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

- ▶ **Wie können Sie das Sorgerecht regeln?**

Als volljährige Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht, sofern Sie und der anerkennende Vater des Kindes kein gemeinsames Sorgerecht durch entsprechende Sorgeerklärungen begründen wollen.

Gemeinsam mit dem Vater sind Sie sorgeberechtigt,

- wenn Sie einander heiraten oder
- wenn Sie und der anerkennende Vater des Kindes übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben.

Sorgeerklärungen können Sie nur bei einem Jugendamt, oder bei einem Notar (hier gebührenpflichtig) beurkunden lassen.

Beachten Sie bitte auch hier, dass es viele Fallkonstellationen gibt und dass es durchaus sein kann, dass wir gerade in Ihrem Fall, insbesondere bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Eltern, weitere Urkunden und Dokumente nachfordern müssen.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

B. Familienstand der Mutter: „verheiratet“ (die Eltern sind miteinander verheiratet)

1. Geburtsurkunden oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister beider Elternteile
2. die Eheurkunde
3. Anstelle der Ehe- und Geburtsurkunden können Sie auch eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters (mit Hinweisteil) oder
4. bei einer Eheschließung bis einschl. 31.12.2008 eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch einreichen
5. Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier

► **Achtung:** Falls Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen, ist eine Namensbestimmung erforderlich. Hierzu erkundigen Sie sich bitte direkt beim Standesamt.



C. Familienstand der Mutter: „geschieden“ oder „verwitwet“

Das Standesamt benötigt für die Geburtsbeurkundung die folgenden Dokumente:

Für die Mutter:

1. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
2. Eine aktuelle Eheurkunde mit Auflösungsvermerk und ggf. mit Vermerk über die Namensänderung (Eintragung der Scheidung oder Tod des Ehegatten)
3. Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung *)
4. Personalausweis oder Reisepass

Für den Vater:

1. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Vaters
2. Vaterschaftsanerkennung *)
3. Personalausweis oder Reisepass

► *) Vaterschaftsanerkennungen, Bestimmungen über die gemeinsame Sorge bzw. Namenserteilungen können Sie bereits **vor der Geburt** Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt (z. B. Ihres Wohnortes) bzw. beim Jugendamt beurkunden lassen. Die spätere Beurkundung der Geburt Ihres Kindes kann dann direkt mit Ihnen als Mutter und Vater erfolgen.